



Pädagogische Hochschule Tirol

COVID-19-Leitlinien

der Pädagogischen Hochschule Tirol im Studienjahr 2020/2021

für Lehre in Aus-, Fort- und Weiterbildung,

für nicht-lehrende Tätigkeiten von Hochschullehrpersonen
sowie für Verwaltungstätigkeiten

Änderungen ab 05. 07 .2021 sind **gelb** markiert

Rektorat, Mag. Prof. Thomas Schöpf | erlassen am: 5.7.2021 (Status GELB)



I. Leitlinien für die Lehre in Aus-, Fort- und Weiterbildung

I.1 Vorbemerkungen und Ausgangslage

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol erlässt nach gemeinsamer Beratung mit den Institutsleitungen, dem Hochschulrat, dem Dienststellenausschuss, dem Hochschulkollegium und der Österreichischen Hochschülerschaft der PH Tirol vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung von COVID-19 die **vorliegende Leitlinie für Lehre in Aus-, Fort- und Weiterbildung, für nicht-lehrende Tätigkeiten von Hochschullehrpersonen sowie für Verwaltungstätigkeiten im Studienjahr 2021/22.**

Die Leitlinien der PH Tirol sind angelehnt an den „COVID-19: Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb“ des BMBWF vom August 2020 und berücksichtigen die Ergebnisse der Corona-Kommission (Corona-Ampel des Gesundheitsministeriums), die wiederum die Basis für die Corona-Ampel an Schulen darstellt.

Die Corona-Kommission ist ein beratendes Gremium, welches eine evidenzbasierte Risikoeinschätzung der COVID-19 Situation in Österreich abgibt und deren Einschätzung der Risikolage in Form der „Corona-Ampel“ veröffentlicht wird. Sie setzt sich aus Wissenschaftler:innen und politischen Expert:innen des Bundes und der Bundesländer zusammen und tagt mindestens einmal wöchentlich. Die Risikoeinschätzung der Corona-Kommission basiert auf Zahlen zum Infektionsgeschehen (wie Fallzahlen, Quellensuche, Tests und Krankenhausaufenthalten) und zusätzlichen beschreibenden Informationen aus den Bundesländern. Im Rahmen der Kommissionsarbeit werden zudem auf Basis der detaillierten Risikobeurteilung geeignete Handlungsoptionen zur Risikoreduktion abgeleitet.

Auf Basis dieser Empfehlungen erlässt die Bildungsbehörde (das ist für unsere Praxisschulen das BMBWF) die entsprechende Verordnung gemäß der Corona-Ampel an Schulen für Maßnahmen, die an unseren Praxisschulen gesetzt werden (C-Schulampelphasen-Verordnung).

Die Pädagogische Hochschule ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundes. Auf Weisung des BMBWF haben sich jenen Pädagogischen Hochschulen, die am Standort eine Praxisschule führen, an die Schul-Ampelfarbe der Praxisschulen zu halten bzw. keine Regelungen zu erlassen, die weniger streng als jene an den Praxisschulen sind.

Generell gilt derzeit für den Bildungsbereich:

- Corona-Ampel des Gesundheitsministeriums GELB, ORANGE entspricht GELB für die Hochschulen und Praxisschulen
- Corona-Ampel des Gesundheitsministeriums ROT entspricht ORANGE für die Hochschulen und Praxisschulen

Folgende **Ziele** werden mit diesen Leitlinien angestrebt:

- Reduktion der gleichzeitigen Anwesenheit von Personen in den Gebäuden und Räumen der PH Tirol im Studienjahr 2020/21,
- Erhöhung des Anteils virtueller Lehre im Rahmen von Blended-Learning- und Distance-Learning-Studienbetrieb im Studienjahr 2020/21,



- Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine duale Abhaltung der Präsenzveranstaltungen¹
(Dadurch kann virtuelle Lehre in Präsenzbetrieb (duale Abhaltung), bei Blended-Learning-Settings sowie bei Distance Learning stattfinden.),
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abhaltung der Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Studienjahr 2020/21 unter der Berücksichtigung der Corona-Ampel
- Information über Rahmenbedingungen für die Lehre, um Planungssicherheit und eine qualitätsvolle Lehre im Studienjahr 2020/21 zu unterstützen sowie
- Reduzierung der Belastung der öffentlichen Verkehrsmittel durch Studierende.

Die Covid-19-Pandemie führte an Hochschulen und Universitäten im Sommersemester 2020 zur Umstellung der Lehre auf Distance Learning. Da die Situation für den Herbst 2020 zum jetzigen Zeitpunkt schwer einschätzbar ist und leider auch das Szenario eines nochmaligen Shutdowns im Bereich des Möglichen liegt, schafft das Rektorat mit den vorliegenden Leitlinie Regelungen für die Lehre im Studienjahr 2020/21. Damit wird beabsichtigt, den drohenden zusätzlichen **Arbeitsaufwand** durch eine eventuelle Umstellung während des Semesters möglichst **gering** zu halten und zum anderen die Qualität der Lehre für die Studierenden sicherzustellen.

Das Rektorat geht davon aus, dass im Studienjahr 2020/21 weiterhin Abstand gehalten werden muss, was die Reduktion der Anwesenheit von Personen in den Gebäuden und Räumen der PH Tirol nach sich zieht. Daher wird auf eine **Erhöhung des Anteils von virtueller Lehre** gesetzt. Gute Lehre in der Lehrer:innenbildung kann jedoch nicht ausnahmslos virtuell erfolgen. Gerade für den Lehrberuf sind direkte und reale Begegnungen (auch) in der Aus-, Fort- und Weiterbildung wesentlich. Gleichzeitig wird das Wintersemester noch als Ausnahmesemester betrachtet, das eine Reduktion der Anwesenheit von Studierenden an der Hochschule bei Balance von Präsenz- und virtueller Lehre erfordert. Aus diesem Grund ist für das WS 2020/21 ein Studienbetrieb mit erhöhten virtuellen Anteilen vorgesehen.

Gemäß dem **Hygienehandbuch des BMBWF Mai 2020** wären für die Stufen **GRÜN** und **GELB** ein Mindestabstand von nur 1 Meter vorgesehen. Die PH Tirol hat sich entschieden, von Anfang an mit einer strengen Abstandsregel (**mindestens 2 Meter**) zu arbeiten. Dies entspricht der Stufe **ORANGE**. In Lehrveranstaltungen bzw. Unterricht in Bewegung und Sport in geschlossenen Räumen ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von 2 Metern einzuhalten.

¹ Dual bedeutet Präsenzbetrieb und parallel bzw. gleichzeitig (synchron) laufender Distance-Betrieb (Videostreaming) (vgl. COVID-19-Leitfaden des BMBWF, S. 30).



Abb. 1: Ampelsystem der Bundesregierung (vgl. COVID-19-Leitfaden des BMBWF, S. 31.)

1.2 Geltungsbereich

Diese Leitlinie richtet sich an alle Lehrenden der Aus-, Fort- und Weiterbildung an der PH Tirol und an alle Studierenden in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der PH Tirol. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die gesamte PH Tirol und alle ihre Organisationseinheiten für das Wintersemester 2020/21. Sie gilt ab sofort bis zum 28.02.2021. Das Rektorat und die Institutsleitungen tragen Sorge für ihre Einhaltung und vertrauen auf eine entsprechende Mitwirkung der Dozierenden, Vortragenden, Lehrveranstaltungsleiter:innen und der Studierenden.

Für Lehrer:innen und Schüler:innen der Praxisschulen der PHT gelten zusätzlich die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung (C-SCH VO 2020/21). Es ist darauf zu achten, dass an der PH Tirol mindestens die gleich strengen Regeln gelten, wie an den Praxisschulen, sodass es zu keiner unterschiedlichen Behandlung von Studierenden bzw. Schüler:innen gibt.

Für unsere Praxisschulen gelten weiters die COVID-19 Hygiene-, Präventions- und Verfahrensrichtlinien (Stand 22.10.2020), die auf den Webseiten der Praxisvolksschule und der Praxismittelschule veröffentlicht sind.

1.3 Umsetzungsrahmen für den Studienbetrieb

Qualitätsvolle Lehre ist zentrales Anliegen der PH Tirol und wird von allen Lehrenden nach bestem Wissen und Gewissen gelebt. Um dies auch bei der Umstellung auf Blended Learning bestens zu ermöglichen, werden folgende wesentliche **Eckdaten für die gute Hochschullehre auch in virtuellen Formaten** im Studienbetrieb im WS 2020/21 festgelegt. Für weitere offene Fragen stehen alle Institutsleiter:innen gerne zur Verfügung.

1.3.1 Studienrechtlicher Rahmen

- Bei der Planung ist auf den **Gesamtworkload** der Lehrveranstaltung Bedacht zu nehmen. Dieser beträgt je ECTS-Anrechnungspunkt 25 Realstunden, die sich aus der Lehrveranstaltungszeit unabhängig von der Art der Lehre (Präsenz oder virtuell) und dem Selbststudienanteil zusammensetzen.



- Der Erwerb der in den Curricula angegebenen Inhalte und Kompetenzen muss unabhängig von der Art der Lehre gewährleistet sein.
- Auch bei der Lehre in virtuellen Formaten sind die fachspezifischen Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung, die Erfordernisse der unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen und die Position der Lehrveranstaltung im Studienverlauf (insbesondere in Hinblick auf Studienanfänger:innen, um diesen einen höheren Kontaktanteil mit Lehrenden und Studienkolleg:innen zu ermöglichen) zu berücksichtigen.

1.3.2 Organisatorischer Rahmen

- Termine und Dauer der im Stundenplan gesetzten LV-Termine sind grundsätzlich einzuhalten – auch bei virtuellen Terminen. Die Erreichbarkeit des/der Lehrenden muss in dieser Zeit gegeben sein.
- Damit die Kommunikation und Dokumentation aus Sicht der Studierenden übersichtlich bleiben, müssen alle Dozierenden für ihre Lehrveranstaltungen Kurse auf der PHT-Lernplattform „**Moodle**“ beantragen und die Studierenden dahingehend informieren. Im Bereich der Lehrveranstaltungen in der Sekundarstufe Allgemeinbildung sind die Regelungen der zulassenden Universität (LFUI) einzuhalten.
- **Präsenzlehre und virtuelle Lehre** (synchron oder asynchron) sind im Umfang der geplanten Semesterwochenstunden abzuhalten und so aufeinander abzustimmen, dass es dadurch weder zu einer Unter- noch zu einer Überschreitung der abzuhaltenden Unterrichtseinheiten kommt. Der Gesamtworkload der jeweiligen Lehrveranstaltung muss den im Curriculum angegebenen ECTS-Anrechnungspunkten entsprechen. Virtuelle Lehre ist der Präsenzlehre gleichzusetzen und muss deshalb auch betreut werden.

Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen von Studierenden ist darauf zu achten, dass es zu keiner Überschreitung des Gesamtworkloads kommt.

Zur Veranschaulichung folgt ein **Beispiel zur Berechnung des Workloads** einer Lehrveranstaltung mit 1 SWSt (= 15 UE à 45 Minuten) im Umfang von 1 ECTS-AP. Wenn sich Lehrende dazu entscheiden, 9 der 15 Unterrichtseinheiten in Präsenz und 6 der 15 Unterrichtseinheiten virtuell – gleichgültig ob synchron oder asynchron – abzuhalten, müssen alle 15 Unterrichtseinheiten betreut werden, was insgesamt 11 Stunden und 15 Minuten ausmacht. Um den Workload für 1 ECTS-AP von 25 realen Stunden zu erfüllen, beträgt der Selbststudienanteil der Studierenden bei diesem Beispiel somit 13 Stunden 45 Minuten (Differenz zwischen der betreuten Lehre und dem gesamten Workload je ECTS-AP von 25 Stunden).

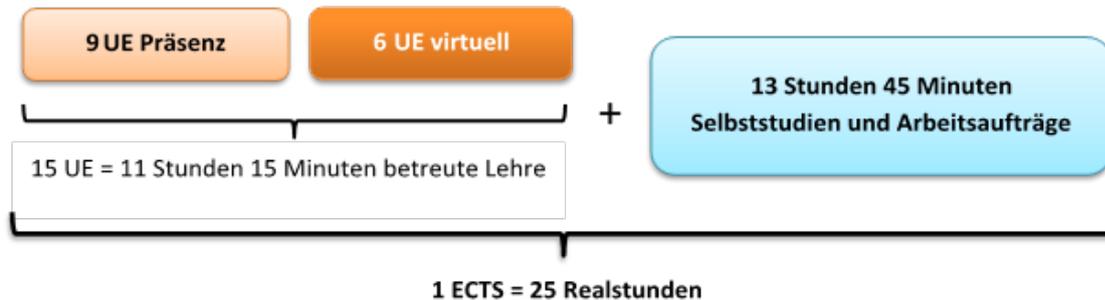


Abb. 2: Beispiel für eine Lehrveranstaltung mit 1 SWSt und 1 ECTS-Anrechnungspunkt, die mit dem Format Blended Learning abgehalten wird.

- **Synchrone** Lehre erfolgt über das Videokonferenzsystem ZOOM oder MS Teams.
- **Asynchrone** Lehre erfolgt über die zur Verfügung zu stellenden didaktisch aufbereiteten und strukturierten Inhalte (Video, Audio, Text) und Kommunikationsformen (Forum, Dialog, Mitteilung) auf der Lernplattform Moodle.
- Arbeitsaufträge sind auch weiterhin selbstverständlich in engem Zusammenhang mit den Inhalten und zu erwerbenden Kompetenzen gemäß dem entsprechenden Curriculum zu gestalten.
- Für die Planung der Präsenzlehre ist die max. Anzahl der Anwesenheit von Personen in den Lehrsälen der PH Tirol zu berücksichtigen (siehe Raumliste in PH Online). Es darf nur der zugewiesene Raum verwendet werden. Ein eigenständiges Wechseln der Räume ist untersagt.
- **ab Ampelfarbe ORANGE:** Die Bestuhlung und Anordnung der Tische in den Lehrveranstaltungsräumen dürfen **nicht** verändert werden (z.B. keine Sitzkreise). Ausnahmen: Großer Hörsaal und Kleiner Hörsaal in der Pastorstraße und Hörsaal im Schloss Mentlberg. Nur in diesen drei Räumen darf die Sitzordnung unter Berücksichtigung des Sicherheitsabstandes von **2 Metern** geändert werden.
- **ab Ampelfarbe ORANGE:** Im Falle von Präsenzlehre sind die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen gemäß Hygienebestimmungen und die Abstandsregelung von **2 Metern** im Lehrveranstaltungsraum einzuhalten (**pro Tisch nur ein:e Studierende:r!**). Die Studierenden haben sich über den QR-Code ihres Sitzplatzes zu registrieren. Während der LV dürfen Studierende ihren registrierten Sitzplatz nicht wechseln. Die ordnungsgemäße Registrierung liegt in der Verantwortung der Studierenden. Es liegt in der Verantwortung der Lehrveranstaltungsleitungen, die Studierenden auf die Registrierungspflicht hinzuweisen.

- **Einhaltung der Hygienemaßnahmen laut Hygienehandbuch 2020²:**

insbesondere

- Regelungen zum Mund- und Nasenschutz: Unter Einhaltung der Regelungen des Hygienehandbuches für Hochschulen und im Leitfaden des gesicherten Hochschulbetriebes des BMBWF August 2020 besteht für alle Personen **Maskenpflicht bis zur Einnahme des jeweiligen Arbeitsplatzes**.
- Regelungen zur **Desinfektion**: Studierende und Dozierende sind verpflichtet, beim jeweiligen Betreten des Standortes die Hände zu desinfizieren bzw. die Hände zu waschen. Die PH Tirol weist das Reinigungspersonal an, Sanitäranlagen und LV-Räume ausgiebig zu desinfizieren. Dennoch sollten alle Personen ihren Arbeitsplatz **zusätzlich selbständig** beim Ankommen und Verlassen desinfizieren. Die entsprechenden Mittel werden von der PH Tirol zur Verfügung gestellt.
- Die Lehrveranstaltungsleitung hat für regelmäßiges Lüften der Räume zu sorgen.
- Nies- und Begrüßungsregeln einhalten.
- Weitere Punkte – siehe Hygienehandbuch

1.3.3 Rahmen der Kommunikation

- Die Studierenden sind bis **spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung** über die Art der geplanten Abhaltung aller Termine (Präsenz oder virtuell) zu informieren sowie die Lehrveranstaltung in PHO entsprechend im Anmerkungsfeld einzutragen: Präsenzlehre, Blended Learning oder Distance Learning.

Abb. 3: Das Anmerkungsfeld wird aktiviert, wenn „keine Angabe“ gewählt wird.

² Hygienehandbuch zu COVID-19, Teil 2: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in Universitäten und Hochschulen, online abrufbar unter: https://ph-tirol.ac.at/sites/default/files/2020-05/Handbuch_Hygiene_Universita%CC%88ten_Hochschulen_0.pdf



Diese Eintragung ist von der Lehrveranstaltungsleitung zu übernehmen.
Ergänzend dazu sind die Studierenden über die Modalitäten des Moodlekurses in Kenntnis zu setzen (Einschreibeschlüssel, Link zum Kurs, etc.)

- Unabhängig von der Art der Lehrveranstaltung ist wie bisher im Sinne einer lernförderlichen Haltung den Studierenden zeitnah konstruktives Feedback auf die eingereichten schriftlichen Arbeitsaufträge zu geben.
- Für eine gelingende Kommunikation bedarf es einer **Regelmäßigkeit und einer guten Erreichbarkeit**. Anfragen, E-Mails etc. von Studierenden sind längstens innerhalb einer Woche zu beantworten. Im Falle von Urlaub bzw. Dienstreisen sind Abwesenheitsnotizen einzurichten.
- Abmeldemöglichkeit für Studierende bei Präsenzveranstaltungen (Präsenzunterricht und Präsenzveranstaltungen in Blended Learning):
Die PH Tirol stellt ein **Abmeldeformular** (Link: : <https://service.ph-tirol.at/node/4604/>) zur Verfügung und die Studierenden sind verpflichtet, dieses Formular in folgenden Fällen auszufüllen:
 - bei Selbstisolation (bis zum Bekanntwerden eines Testergebnisses – Voraussetzung ist die Meldung als Verdachtsfall),
 - bei Quarantäne (aufgrund einer Entscheidung der Gesundheitsbehörde zur Absonderung),
 - bei besonderer Risikogruppe gem. COVID-19-RisikogruppenVO, (BGBl. II, Nr. 203/2020) und
 - bei begründetem Betreuungsbedarf.
- Sollten Dozierende von den vorgenannten Punkten betroffen sein, haben sie das unverzüglich der Institutsleitung zu melden, der diese Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Die IL wird die Lehrveranstaltung auf **ROT** setzen (= virtuelle Abhaltung) oder verschieben bzw. absagen (wenn ein Krankenstand vorliegt). Die Studierenden werden von der IL informiert.
- Vorgehen bei einem **COVID-19-VERDACHTSFALL**³ an der PH Tirol:
verpflichtende Meldung über das Formular: Coronavirusverdacht - Meldeformular.
(Definition Verdachtsfall: Personen, die getestet werden, die zu einem Covid-19-Test zugelassen sind bzw. die bereits getestet wurden und auf das Ergebnis warten bzw. Kontaktpersonen, welche vom Arzt aufgefordert sind, bis zur Verständigung seitens der Behörde zu Hause zu bleiben)

Link: **Coronavirusverdacht - Meldeformular:** <https://ph-tirol.ac.at/node/542>)

Dozierende: Sollten **Dozierende betroffen** sein, melden diese den Verdacht mittels Formular. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses werden alle Lehrveranstaltungen des:der Dozierenden auf **ROT** gestellt (= virtuelle Abhaltung bzw. Absage oder Verschiebung bei Krankheit). Bei Vorliegen

³ Gilt für alle Personen an der PHT – Mitarbeiter:innen der Verwaltung, Dozierende, Lehrende an den Praxisschule und Studierende



eines negativen Testergebnisses erfolgt die weitere Abhaltung wie vorgesehen. Die Information an die Studierenden obliegt der Institutsleitung.

Studierende: Sollten **Studierende betroffen** sein, melden diese den Verdacht mittels Formular. Die Studierenden werden bis zum Vorliegen des Testergebnisses um erhöhte Sicherheit gebeten. Weiters müssen sich die Studierenden auf jeden Fall von allfälligen Präsenzlehrveranstaltungen während der „Verdachtszeit“ mittel Formular abmelden (**Covid-19 Abmeldung von einer Präsenzveranstaltung** <https://service.ph-tirol.at/node/4604/>).

Wenn die Abmeldung mindestens 24 Stunden vor der geplanten Präsenzlehrveranstaltung erfolgen, werden die betroffenen Dozierenden die Lehrveranstaltungen in dual/hybrider Form organisieren.

Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgt die weitere Abhaltung wie vorgesehen. Ab Vorliegen eines positiven Testergebnisses entscheidet die Hochschulleitung über die entsprechenden Maßnahmen (z.B. Ausschluss von KI-Kontaktpersonen⁴).

Bei **Mitarbeiter:innen der Verwaltung** (Meldung erfolgt ebenfalls mit dem Formular) kann im Verdachtsfall von dem:der Dienstvorgesetzten Homeoffice angeordnet werden.

Schüler:innen der Praxisschulen werden durch die jeweilige Schulleitung an die entsprechenden Stellen gemeldet.

- Vorgehen bei einem **COVID-19-INFEKTIONSFALL**⁵ an der PH Tirol:
Das Ergebnis der Testung muss ebenfalls mit dem Formular **Coronavirusverdacht - Meldeformular** (Link: <https://ph-tirol.ac.at/node/542>) gemeldet werden.

Dozierende: Bei Auftreten eines Infektionsfalls eines:einer Dozierenden werden alle Präsenz-Lehrveranstaltung dieser Person 10 Tage auf virtuell umgestellt bzw. verschoben oder abgesagt. Studierende werden darüber umgehend zentral per E-Mail von der Institutsleitung informiert. Der:die Dozierende mit einem positiven Testergebnis muss strikt die Anweisungen der Gesundheitsbehörde (laut Bescheid) befolgen und nimmt bis zum Ende der Quarantäne nicht am Präsenzbetrieb teil.

Studierende: Der:die Studierende mit einem positiven Testergebnis muss strikt die Anweisungen der Gesundheitsbehörde (laut Bescheid) befolgen und nimmt bis zum Ende der Quarantäne nicht am Präsenzbetrieb teil.

Die Institutsleitung informiert die anderen Studierenden, die in den vergangenen 48 Stunden mit dem Infektionsfall in Lehrveranstaltungen in Kontakt waren, dass diese 10 Tage auch an keinen anderen Präsenzlehrveranstaltungen teilnehmen können. Die Abmeldung von den Präsenzlehrveranstaltungen erfolgt durch die Studierenden mittels **Covid-19 Abmeldung von einer Präsenzveranstaltung** (Link: <https://service.ph-tirol.at/node/4604/>).

⁴ Als KI-Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition gelten Personen, die mehr als 15 Minuten im engen Kontakt mit weniger als 2 Metern mit dem Verdachtsfall waren, vgl. COVID-19-Leitfaden BMBWF August 2020, S. 27.

⁵ siehe Fußnote 3.



1.4 Lehrveranstaltungstypen

Um dem Qualitätsrahmen guter Lehre im Rahmen von Lehre in virtuellen Formaten gerecht werden zu können, werden unterschiedliche Rahmenvorgaben für unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen festgelegt. Grundsätzlich wird in Hinblick auf die Umsetzung von virtueller Lehre unterschieden zwischen

- **Vorlesungen**,
- **Seminaren und Proseminaren** (allgemeinen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen) sowie
- **Übungen und Exkursionen** (handlungsorientierten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen).

1.4.1 Vorlesungen

Vorlesungen werden im Studienjahr 2020/21 grundsätzlich virtuell und synchron abgehalten. Eine asynchrone Abhaltung von Vorlesungen ist auch möglich. Im Falle kleiner Gruppengrößen können diese – sofern alle Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden – in Präsenz stattfinden.

1.4.2 Seminare und Proseminare

(allgemeine prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen in Aus- und Weiterbildung)

- **ab Ampelfarbe ORANGE:** Seminare und Proseminare sollten, wo immer dies möglich ist, in Distance Learning abgehalten werden. Nur dort, wo es die Thematik der Lehrveranstaltung erfordert, kann diese auch in Präsenz abgehalten werden.
- **ab Ampelfarbe ORANGE:** Falls es die Einhaltung der Abstandsregel (**2 Meter**) erfordert, sind in Abhängigkeit von der Raumgröße die Lehrveranstaltungsgruppen in zwei Gruppen zu teilen. Die Zuteilung zu den jeweiligen Gruppen erfolgt nach einem Rotationsprinzip durch die Studienorganisation. Eine Gruppe ist in Präsenz anwesend und die andere nimmt virtuell synchron daran teil (= dualer Betrieb). Im Idealfall ist die virtuell teilnehmende Gruppe nicht an der PH Tirol anwesend.
Das Buchen zusätzlicher Räume, um die Gruppen parallel in Präsenz abhalten zu können, ist nicht vorgesehen.
- Welche und wie viele Termine als Präsenztermine gesetzt werden, obliegt grundsätzlich den Lehrenden und ist jedenfalls so aufeinander abzustimmen, dass es dadurch weder zu einer Unter- noch zu einer Überschreitung der abzuhaltenden Unterrichtseinheiten kommt. Wichtig ist es, darauf zu achten, dass alle Studierenden der jeweiligen Gruppe denselben Anteil an Präsenzlehre haben und dass die Studierbarkeit des Gesamtstudiums gegeben ist.

1.4.3 Übungen, Exkursionen, Lehrausgänge

(handlungsorientierte prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen)

- **ab Ampelfarbe ORANGE:** Lehrveranstaltungen mit kleiner Gruppengröße bzw. mit hohem Anteil an praktischen Elementen bzw. stark handlungsorientierte Lehrveranstaltungen können unter Wahrung der Abstandsregelung (**2 Meter**) in Präsenz (eventuell auch dual) abgehalten werden.
- **ab Ampelfarbe ORANGE:** Informationen zu Lehrveranstaltungsformaten, die mit diesen Regelungen nicht abgedeckt sind, z.B. Exkursionen, erhalten Sie von den jeweiligen



Institutsleitungen.

Lehrveranstaltungen, die z. B. im Wintersemester nicht durchführbar sind, können gegebenenfalls ins Sommersemester bzw. in die „normalerweise lehrveranstaltungsfreie Zeit“ gelegt werden.

Die Durchführung von **Schulpraktika** sowie SCHILF-/SCHÜLF-Lehrveranstaltungen an Schulen ist von den jeweiligen Gegebenheiten und Bedingungen an den Schulen bzw. Vorgaben der Bildungsdirektionen abhängig. Es gelten die Schul-Ampelfarben der jeweiligen Schulstandorte. Wenn Schüler:innen jedoch noch im Präsenzbetrieb unterrichtet werden, muss je nach Schulstandort ein Modell entwickelt werden, wie ein qualitativ hochwertiger Praxis auch bei Schul-Ampelphase ORANGE und ROT sichergestellt ist. Die Zulage für praxisschulmäßigen Unterricht bleibt aufrecht. Gemäß Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827 vom 8.2.2021 kann der praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende wieder stattfinden. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterio-nasalen Antigen-Tests sind an der Schule durchzuführen.

- Exkursionen und Lehrausgänge sind auf das notwendige curriculare Ausmaß einzuschränken und möglichst regional zu organisieren.
- Spezielle Regelungen bezüglich des Unterrichts an den Praxisschulen befinden sich auf deren Webseiten.

1.5 Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich keine Prüfungen außerhalb der Lehrveranstaltungstermine vorzusehen. Prüfungen für Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter können **bis zur Schul-Ampelphase ORANGE** unter Einhaltung der Abstands- und Hygienebestimmungen in Präsenz durchgeführt werden. Bei Bedarf sind mehrere Termine anzubieten, um die maximal zulässige Personenanzahl im Abhaltungsraum der Prüfung nicht zu überschreiten. Die Institutsleitung ist über Termin, Teilnehmerzahl und Raumbelagung vorzeitig zu informieren, damit eine entsprechende Genehmigung erfolgen kann. Es können natürlich auch virtuelle Prüfungsformate angeboten werden. Bei Präsenzprüfungen besteht FFP2-Maskenpflicht. Die FFP2-Masken werden den Studierenden und Dozierenden von der PH Tirol zur Verfügung gestellt.

Ab der Schul-Ampelphase **ROT** müssen Prüfungen virtuell durchgeführt werden oder sind zu verschieben.

Ausnahme: Es dürfen nur jene Prüfungen in Präsenz stattfinden, die von der zuständigen Vizerektorin genehmigt wurden (Großer Hörsaal, max. 20 Personen, FFP2-Maskenpflicht, rechtzeitige Registrierung unter <https://service.ph-tirol.at/node/4865>)

Bitte die Richtlinien für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Ausbildungsstudien (Mitteilungsblatt Nr. 2 Studienjahr 2020/2021 vom 30.11.2020;

Link: <https://www.ph-online.ac.at/pht/wbMitteilungsblaetter.display?pNr=897713>

Bitte Punkt 3. Prüfungen, Seite 2 bis 7 beachten.



1.6 Raumsituation

ab Ampelfarbe ORANGE: Um die Präsenzlehre umsetzen zu können, wird für jeden Raum eine maximale Anzahl von zugelassenen Studierenden festgelegt, die gleichzeitig im Abstand von mind. **2 Meter** anwesend sein können. Die Platzzuweisung erfolgt über einen QR-Code am Sitzplatz und die Registrierung hat zu Beginn der Lehrveranstaltung zu erfolgen. Die Lehrveranstaltungsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Registrierungen auch durchgeführt werden.

Link QR-Code: <https://service.ph-tirol.at/node/4588/>

Lehrveranstaltungen im Freien können gerne eingeplant werden. Die Regelungen bzgl. Abstand und Hygiene sind unter Punkt 3.2 angeführt.

Sonderregelungen: ab Ampelphase **GELB**

Singen: Nur mit Mund-Nasenschutz (FFP2-Masken **werden empfohlen**) oder im Freien;

Musizieren mit Blasinstrumenten nur im Freien

Bewegung und Sport: Wenn möglich im Freien, jedenfalls aber unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 2 Metern.

Ab Ampelphase **ORANGE:**

Singen: Nur mit Mund-Nasenschutz (FFP2-Masken) oder im Freien;

Bewegung und Sport möglichst im Freien, aber jedenfalls unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 2 Metern. Kampfsportarten sind unzulässig

Bei Ampelfarbe **ORANGE** finden alle Lehrveranstaltungen in virtueller Form statt.

Ausnahmen: Lehrveranstaltungen, die im Freien abgehalten werden (Exkursionen, Sport, ...);

Gruppenunterricht (bis 15 Studierende in Präsenz unter Einhaltung einer FFP-Maskenpflicht) während des Unterrichts.

Ab Ampelfarbe ORANGE: finden alle Lehrveranstaltungen in virtueller Form statt!

Dennoch ist es erlaubt, Lehrveranstaltungen unter folgenden Bedingungen **in Präsenz** abzuhalten:

- Genehmigung der Lehrveranstaltung durch das Vizerektorat (~~ab 25.5.2021 finden etliche vom Vizerektorat genehmigte zusätzliche Lehrveranstaltungen statt~~)
- 3-G-Nachweis für alle teilnehmenden Personen: geimpft, getestet oder genesen. Nähere Informationen (siehe unten).
- Studierende werden spätestens vier Tage vor dem LV-Termin über die Abhaltung und geltenden Sicherheitsrichtlinien nachweislich über PH-Online informiert
- Einhaltung des 2 Meter Abstandes
- FFP2-Maskenpflicht bis zum Arbeitsplatz/Lernplatz.
- FFP2-Maskenpflicht am Arbeitsplatz/Lernplatz, wenn ein 2 Meter Abstand nicht eingehalten werden kann.
- Empfehlung der Arbeitsmedizin: Dauerhaftes Tragen von FFP2-Masken

Zusatzinformationen für Präsenz-Lehrveranstaltungen:

- Raumbelegung Pastorstraße Bauteil C und D:
Als Obergrenze gilt die in PHO angegebene maximale Raumkapazität dividiert durch 2. Das Grundprinzip „ein:e Studierende:r pro Tisch“ ist einzuhalten. Im Großen Hörsaal können mit Genehmigung max. 25 Personen anwesend sein.



- Größere Präsenz-Gruppen sind lediglich im Großen Hörsaal (max. 25 TN) an der Pastorstraße und in den Turnsälen unter Einhalten der strengen Sicherheitsbedingungen erlaubt.
- Lehrveranstaltungen, die ausschließlich im Freien abgehalten werden (Exkursionen, Sport, ...) sind zu bevorzugen.

ab Ampelfarbe GELB:

3-G-Nachweis (geimpft, getestet oder genesen) für alle Personen, die die PH Tirol betreten:

Als Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen ein negativer COVID-19-Test vorzuweisen (Testpflicht). Zulässig sind Antigen-Schnelltests (max. 48 h alt) und PCR-Tests (max. 72 h alt) einer anerkannten öffentlichen Testmöglichkeit (z.B. Ärzte, Apotheken, Teststraßen). Gurgeltests und Selbsttests werden aufgrund der niedrigen Trefferquote nicht anerkannt.

Personen, die einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen können, sind je nach Nachweis für unterschiedliche Zeiträume von dieser Testpflicht an der PH Tirol befreit. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- Personen, die eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene COVID-19-Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde, vorweisen können, sind für 6 Monate (ab dem ersten positiven PCR Test) von der Testpflicht befreit.
- Personen, die einen Absonderungsbescheid aufgrund ihrer COVID-Erkrankung (nicht älter als 6 Monate) vorweisen können, sind für 6 Monate von der Testpflicht befreit.
- Personen mit einem Nachweis über die neutralisierenden Antikörper (nicht älter als 3 Monate) sind für 3 Monate von der Testpflicht befreit.
- Ein Nachweis über eine Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19:
 - Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung ist die geimpfte Person für 3 Monate von der Testpflicht befreit.
 - Nach Erhalt der Zweitimpfung ist die geimpfte Person für 9 Monate ab der Erstimpfung von der Testpflicht befreit.
 - Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, ist die geimpfte Person für 9 Monate von der Testpflicht befreit.
 - Geimpfte Personen, die mindestens 21 Tage vor der Impfung einen positiven molekularbiologischen Test auf COVID-19 oder einen Nachweis über neutralisierende Antikörper vorweisen können, sind für 9 Monate von der Testpflicht befreit.

FFP2-Masken für Studierende und Dozierende werden von der PHT zur Verfügung gestellt.

Diese Regelungen gelten für alle Präsenzlehrveranstaltungen der Ausbildung und der Fort-/Weiterbildung. Fortbildungslehrveranstaltungen sind voraussichtlich bis Ende **August** 2021 ausschließlich virtuell durchzuführen (Ausnahme: Fortbildungsveranstaltungen, die zur Gänze im Freien stattfinden).

Schilf/Schülf-Veranstaltungen, die nicht virtuell durchführbar sind: Hier gelten weiterhin die zum Durchführungsdatum geltenden Ampelregelungen an den Einrichtungen. Die Einhaltung dieser Regelungen liegt bei den Veranstaltungsleitungen.

Hinweis: Solange Schulen die rote Schul-Ampelfarbe aufweisen, sind SCHILF/Schülf-Veranstaltungen an Schulen nicht möglich.



Regelung für die Sekundarstufe/Allgemeinbildung für jene Unterrichtsfächer, in denen die Universität Innsbruck die Studienleitung innehat: Hier gelten die Regelungen der zulassenden Stelle (Universität Innsbruck).

Wenn virtuelle Lehre von den Räumen der Pastorstraße aus organisiert wird, kann das nur vom eigenen Arbeitsplatz aus durchgeführt werden, wenn das Büro nicht durch andere Mitarbeitende belegt ist. Ansonsten kann ein entsprechender Lehrveranstaltungsraum bzw. Besprechungsraum gebucht werden. In der Stufe **ROT** muss die virtuelle Lehre von zu Hause aus stattfinden. Ausnahmen sind nur durch das Rektorat zu genehmigen.

Studierenden, denen auch aufgrund der Raumsituation kein Präsenzplatz zur Verfügung gestellt werden kann, ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung mittels dualer/hybrider Lehre (gleichzeitig Präsenz und virtuell) zu ermöglichen. Dazu hat das Rektorat für alle Lehrveranstaltungsräume Kameras mit Stativen angeschafft, sodass dieser duale Unterricht überall ermöglicht wird.

Ab dem 25.5.2021 können Studierende die neuen Räumlichkeiten der Mensa nutzen, um am dual/hybriden Unterricht teilzunehmen bzw. um in Pausen auf die nächste Präsenz-Lehrveranstaltung zu warten.

Ab Ampelfarbe ORANGE gilt: kleine Tische (max. 1 Person – mit FFP2 Maske max. 2 Personen; große Tische max. 2 Personen – mit FFP2-Maske max. 4 Personen)

ab Ampelfarbe GELB: Nur Studierende, die einen 3-G-Nachweis erbringen können (geimpft, getestet oder genesen), dürfen sich an der PH Tirol aufhalten.

2. Spezielle Regelungen für den Bibliotheksbetrieb

Ab März 2021 hat die Bibliothek ihren Standort wieder an der Pastorstraße.

In Stufe **GRÜN** der Corona-Ampel arbeitet die Bibliothek in gewohnter Art und Weise (MO-DO 7:30 bis 16 Uhr; FR 7:30 bis 14 Uhr).

In Stufe **GELB** der Corona-Ampel ist die Bibliothek geöffnet und eine Ausleihe ist möglich. Die Öffnungszeiten werden bei Bedarf reduziert (MO-DO 7:30 bis 14 Uhr; Fr 7:30 bis 12 Uhr). Buch- und Medienbestellungen werden digital vorgenommen.

In Stufe **ORANGE** der Corona-Ampel ist die Bibliothek geöffnet, der Lernraum für Studierende ist geschlossen. Mitarbeitende und Studierende tragen bei Kontaktaufnahme einen FFP2-Mund-Nasenschutz. Zurückgegebene Bücher und Medien werden desinfiziert. Diese Maßnahmen orientieren sich nach den Empfehlungen des Büchereiverbandes Österreich. Die Öffnungszeiten und die Ausleihe werden eingeschränkt.

In Stufe **ROT** der Corona-Ampel bleibt die Bibliothek geschlossen, die Fernleihe ist ausgesetzt. Eine Nutzung ist nur noch in digitaler Form möglich und auf digitale Medien beschränkt. Das Bibliothekspersonal arbeitet im Homeoffice. Nur Schlüsselkräfte mit Genehmigung sind davon ausgenommen.



Einhaltung der Hygienemaßnahmen laut Hygienehandbuch 2020⁶

insbesondere

- Regelungen zum Mund- und Nasenschutz: Unter Einhaltung der Regelungen des Hygienehandbuches für Hochschulen und im Leitfaden des gesicherten Hochschulbetriebes des BMBWF August 2020 besteht für **alle Personen Maskenpflicht bis zur Einnahme des jeweiligen Arbeitsplatzes. An der PH Tirol gilt FFP2-Maskenpflicht.**
- Regelungen zur Desinfektion: Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet beim jeweiligen Betreten des Standortes die Hände zu desinfizieren bzw. die Hände zu waschen. Die PH Tirol weist das Reinigungspersonal an, Sanitäranlagen und Arbeitsräume ausgiebig zu desinfizieren. Dennoch sollten alle Personen ihren Arbeitsplatz zusätzlich selbständig beim Ankommen desinfizieren. Die entsprechenden Mittel werden von der PH Tirol zur Verfügung gestellt.
- Nies- und Begrüßungsregeln einhalten
- Weitere Punkte – siehe Hygienehandbuch.

3. Zutrittsmanagement

Ab Ampelfarbe GELB:

Mitarbeitende, Studierende und Gäste müssen beim Zutritt einen 3-G-Nachweis erbringen (geimpft, getestet oder genesen).

Ab Stufe **ORANGE** der Corona-Ampel wird an der Hochschule ein **Zutrittsmanagement** umgesetzt. Der Zutritt von hochschulfremden Personen wird auf ein Minimum beschränkt, ebenso die Aufenthaltsmöglichkeiten von Studierenden. Einbahnsysteme (getrennte Zu- und Abgänge) werden nach Möglichkeit in allen Bauteilen umgesetzt.

Mitarbeitende, Studierende und Gäste müssen beim Zutritt einen 3-G-Nachweis erbringen (geimpft, getestet oder genesen).

Gäste, die das Haus betreten, müssen einen Termin vereinbart haben und werden am Infopoint im Erdgeschoss abgeholt.

⁶ Hygienehandbuch zu COVID-19, Teil 2: Empfehlungen des BMBWF zum Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung in Universitäten und Hochschulen, online abrufbar unter: https://ph-tirol.ac.at/sites/default/files/2020-05/Handbuch_Hygiene_Universita%CC%88ten_Hochschulen_0.pdf



~~In Zusammenarbeit mit der Arbeitsmedizin Hall ist es gelungen, eine Teststation (Tirol testet) für bestimmte Zeitfenster an der PH Tirol in der Pastorstraße einzurichten (Aula PH Tirol).~~

-

~~Testzeiten: MO—DO von 7:00 bis 7:45 Uhr und zwischen 13:00 und 14:00 Uhr.~~

~~Die angebotenen Termine sind im Anmeldeformular ersichtlich und es ist eine Mehrfachauswahl möglich.~~

-

~~Hinweis: Vorläufig sind Termine bis zum 2. Juni 2021 eingetragen. Nach diesem Testlauf wird entscheiden, ob dieses Angebot bis Ende Juni verlängert wird.~~

-

~~Die Anmeldung erfolgt über diesen Link: <https://service.ph-tirol.at/node/5369>~~

~~Dieses Angebot wird beibehalten, solange eine entsprechende Nachfrage an der PH Tirol besteht.~~

Die **Gratis-Antigen-Selbsttests** für Mitarbeitende, Studierende und Gäste wurden mit 21.5.2021 eingestellt.

Studierende und Mitarbeitende können Tests in Kuverts mit jeweils 12 Stück unter folgendem Link bestellen: <https://service.ph-tirol.at/node/5327/>

Diese Selbsttests gelten nicht als 3-G-Nachweis, stellen aber eine weitere Ergänzung zu den anderen Maßnahmen dar. Dieses Angebot gilt solange der Vorrat reicht. Die Testkuverts können bei Oliver Kleinschmid ab dem **25.5.2021** (gerne auch nach Kontakt per Mail/Telefon) abgeholt werden.

In Stufe **ROT** der Corona-Ampel haben nur mehr Schlüsselarbeitskräfte Zutritt zur Hochschule, deren Anwesenheiten lückenlos dokumentiert werden.



4. Leitlinien für nicht-lehrende Tätigkeiten von Hochschullehrpersonen

In der Stufe **GRÜN** der Corona-Ampel (Schul-Ampel) gelten für alle Mitarbeitenden die allgemeinen Zutrittsregelungen und die aktuelle Hausordnung.

Ab 5.7.2021 gelten die Regelungen, die das BMBWF mit Schreiben vom 18. Juni 2021 kommuniziert hat (GZ 2021-0.412.028) „Information betreffende Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes mit 5. Juli 2021 ...“:

Auszug: ...

Ab Montag, den 5. Juli 2021 erfolgt die Wiederaufnahme des normalen Dienstbetriebes an allen Dienststellen des Bundes.

Bei physischer Anwesenheit sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Einhaltung eines Mindestabstands (mindestens 1 Meter) in allen räumlichen Bereichen der Dienststellen (d.h. auch in Büros, Teeküchen, usw.);
- Tragen einer Maske gemäß den geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen in allen öffentlichen Bereichen außerhalb des eigenen Büros (z.B. bei Besprechungen, in Sanitärräumen, Teeküchen, am Gang, in Aufzügen etc.). Hinsichtlich der Tragedauer sind allfällig anwendbare Bedienstetenschutzregelungen zu beachten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Schwangere von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen sind und anstelle dessen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.
- Vermehrtes, gründliches Händewaschen mit Seife, Verwendung von Desinfektionsmittel, Vermeidung der Berührung des Gesichts (vor allem Mund, Augen und Nase) mit den Fingern, Vermeidung von Händeschütteln oder Umarmungen bei Begrüßungen und Einhaltung der richtigen Nies- und Hust-Etikette;
- Regelmäßiges und ausreichendes Lüften der Räumlichkeiten und Reinigen von Oberflächen;
- Veranstaltungen, Schulungen und Besprechungen mit physischer Anwesenheit einer größeren Anzahl von Personen sollen, wo möglich und sinnvoll, weiterhin über Video- bzw. Telefonkonferenzen abgehalten werden; bei notwendigen Präsenzveranstaltungen sind die jeweils geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen für Veranstaltungen zu beachten;
- Weiterhin Reduktion von Dienstreisen, wo möglich und sinnvoll

Für Dozierende gelten in Stufe **GRÜN** (geringes Risiko) und **GELB** (moderates-mittleres Risiko) die aktuell gültigen Umsetzungsrichtlinien zum Dienstrecht NEU (insbesondere Regelungen zu Dienstzeit und Dienstort; vgl. Vereinbarung Rektorat mit Dienststellenausschuss Lehre).

Auszug aus den Umsetzungsrichtlinien zum Dienstrecht NEU:

Die Dienstpflichten der Hochschullehrperson sind (gem. BDG § 200h bzw. VBG § 48k) grundsätzlich in zeitlicher und örtlicher Bindung an der Pädagogischen Hochschule Tirol wahrzunehmen.

Regelungen zur Dienstzeit



Die „verantwortliche Institutsleitung“ hat im Auftrag des Rektors/der Rektorin die Wochendienstzeit für die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben im Voraus einzuteilen und für deren Einhaltung zu sorgen. Die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben ergeben sich aus dem im Voraus festgelegten Plan (fixer Arbeitsplan) für planend-organisatorische und sonstige regelmäßige Tätigkeiten an den einzelnen Organisationseinheiten und aus dem im Voraus festgelegten Lehrveranstaltungsplan.

Der fixe Arbeitsplan ist unter Berücksichtigung des Bedarfs der Pädagogischen Hochschule jeweils für ein Semester festzulegen und in der PH-Online-Visitenkarte ersichtlich zu machen. Diese Tätigkeiten sind in der Regel an einen Arbeitsplatz an der PH Tirol gebunden. Die Zeiten außerhalb dieses fixen Arbeitsplanes sind im Rahmen der vorgeschriebenen 40-Stunden-Woche für Lehre (laut Lehrveranstaltungsplan), lehrbezogene Tätigkeiten und sonstige nicht regelmäßig anfallende nicht-lehrbezogene Tätigkeiten dienstlich einzusetzen (variabler Arbeitsplan).

Für nicht regelmäßig anfallende Tätigkeiten kann ebenfalls ein Arbeitsplatz durch den Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden. Die Zeiten für diese Tätigkeiten sind im Sinne des Modells der Vertrauensarbeitszeit ergebnisorientiert durch Selbstmanagement und Eigenverantwortlichkeit der Hochschullehrperson festzulegen. Sollte vom Dienstgeber für diese regelmäßig bzw. nicht regelmäßig anfallenden Tätigkeiten kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden, gilt generell der Wohnsitz der Hochschullehrperson oder ein anderer mit dem Rektor bzw. der Rektorin vereinbarter Ort als Arbeitsplatz. Die Erreichbarkeit (z.B. telefonisch, E-Mail) und Verfügbarkeit (d.h. die physische Anwesenheit an der Hochschule) muss bei Bedarf in angemessener Zeit von der Hochschullehrperson gewährleistet sein.

Welche Tätigkeiten generell als regelmäßig bzw. nicht regelmäßig anfallend gelten, wird vom Rektorat in Abstimmung mit dem Dienststellenausschuss festgelegt. In darüberhinausgehenden Einzelfällen entscheidet der/die jeweilige Leiter/in der Organisationseinheit.

Für den Dienstgeber besteht nicht die Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeiten, da das Arbeitszeitgesetz (AZG BGBl. Nr. 461/1969) für den Hochschulbereich nicht anzuwenden ist. Wie in den Sonderbestimmungen (BDG § 200I) festgehalten, sind mehrere Bestimmungen des BDG, insbesondere der § 48b (Ruhepausen) auf Hochschullehrpersonen ebenfalls nicht anzuwenden.

Die regelmäßige **Wochendienstzeit** der Hochschullehrperson beträgt 40 Stunden. Sie kann in einzelnen Wochen über- oder unterschritten werden, hat aber im Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Woche zu betragen. Über- bzw. Unterschreitungen müssen mit dem/r Leiter/in der jeweiligen fachlich zuständigen Organisationseinheit abgesprochen und festgehalten werden. Als **Höchstmaß einer wöchentlichen Überschreitung werden 20 Prozent** einer Vollbeschäftigung festgesetzt. Eine Überschreitung in einzelnen Wochen bietet keine Grundlage für eine gänzliche Freistellung in anderen Wochen (etwa in der lehrveranstaltungsfreien Zeit). Ein Ausgleich von Über- und Unterzeiten kann nur innerhalb eines Studienjahres erfolgen und muss mit dem/der Leiter/in der jeweiligen fachlich zuständigen Organisationseinheit abgesprochen werden. Ein Ausgleich kann nur im Rahmen des Tätigkeitsprofils innerhalb der fachlich betroffenen Organisationseinheit erfolgen. Die Einhaltung der 40-Stunden-Woche fällt im Sinne der Vertrauensarbeitszeit (siehe oben) in die Eigenverantwortung der Hochschullehrperson und wird grundsätzlich an der erfolgreichen Erfüllung der vereinbarten Aufgaben gemessen.

Die Entscheidung über die Abhaltung von Lehrveranstaltungen an **Samstagen** obliegt dem Hochschulkollegium. Das Hochschulkollegium kann, sofern es aus organisatorischen Gründen notwendig ist, den Studienbetrieb, den Prüfungsbetrieb sowie die Absolvierung von Berufspraktika auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit anordnen. Dabei ist im Falle einer regelmäßigen Heranziehung an Samstagen bei der Einteilung der an den anderen Arbeitstagen regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben durch die Institutsleitung Bedacht zu nehmen [...]



Regelungen zum Dienstort

Wenn der Dienstgeber für die jeweilige Tätigkeit einen Arbeitsplatz an der PH Tirol zur Verfügung stellt, ist dieser grundsätzlich als Arbeitsplatz zu verwenden [...] Bei regelmäßig anfallenden Tätigkeiten mit festgelegten Arbeitszeiten (fixer Arbeitsplan) kann der/die Leiter/in der jeweils fachlich zuständigen Organisationseinheit im Ausmaß von

bis zu 20 Prozent der Wochenarbeitszeit ein disloziertes Arbeiten außerhalb der PH Tirol genehmigen. Darüber hinausgehende Einzelgenehmigungen können nur vom/von der zuständigen Vizerektor/in vorgenommen werden.

Bei nicht regelmäßig anfallenden Tätigkeiten (Vertrauensarbeitszeit) ist mit dem/der Leiter/in der jeweiligen fachlich zuständigen Organisationseinheit das Ausmaß des dislozierten Arbeitens zu vereinbaren. Für disloziertes Arbeiten gilt u.a. der Wohnsitz bzw. ein anderer mit dem Rektor bzw. der Rektorin vereinbarter Tätigkeitsort der Hochschullehrperson als Arbeitsplatz. Die Erreichbarkeit (z.B. telefonisch, E-Mail) und Verfügbarkeit (d.h. die physische Anwesenheit an der Hochschule) muss bei Bedarf in angemessener Zeit von der Hochschullehrperson gewährleistet sein [...]

ab Ampelfarbe GELB:

3-G-Nachweis (geimpft, getestet oder genesen) für alle Personen, die die PH Tirol betreten:

Personen, die einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen können, sind je nach Nachweis für unterschiedliche Zeiträume von dieser Testpflicht an der PH Tirol befreit. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- Personen, die eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene COVID-19-Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde, vorweisen können, sind für 6 Monate (ab dem ersten positiven PCR Test) von der Testpflicht befreit.
- Personen, die einen Absonderungsbescheid aufgrund ihrer COVID-Erkrankung (nicht älter als 6 Monate) vorweisen können, sind für 6 Monate von der Testpflicht befreit.
- Personen mit einem Nachweis über die neutralisierenden Antikörper (nicht älter als 3 Monate) sind für 3 Monate von der Testpflicht befreit.
- Ein Nachweis über eine Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19:
 - Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung ist die geimpfte Person für 3 Monate von der Testpflicht befreit.
 - Nach Erhalt der Zweitimpfung ist die geimpfte Person für 9 Monate ab der Erstimpfung von der Testpflicht befreit.
 - Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, ist die geimpfte Person für 9 Monate von der Testpflicht befreit.
 - Geimpfte Personen, die mindestens 21 Tage vor der Impfung einen positiven molekularbiologischen Test auf COVID-19 oder einen Nachweis über neutralisierende Antikörper vorweisen können, sind für 9 Monate von der Testpflicht befreit.

Ab Stufe **ORANGE** der Corona-Ampel sollte die Anwesenheit vor Ort (Pastorstraße) reduziert werden: Dies wird durch einen „Schichtbetrieb“ erreicht. Dazu werden von den Institutsleitungen entsprechende Pläne (bezogen auf die fixen Arbeitspläne) ausgearbeitet. Ein erhöhter dislozierter Anteil (Homeoffice) ist hier von den Institutsleitungen zu berücksichtigen. **Ab 1.3.2021** arbeiten alle Mitarbeiter:innen an den neuen Arbeitsplätzen der Pastorstraße. Für diese gilt: In Arbeitsräumen, die standardmäßig **bis zu 3**



Arbeitsplätze aufweisen, darf nur **1** Mitarbeiter:in ohne FFP2-MNS-Schutz in diesem Raum arbeiten. Sollten ausnahmsweise und für kurze Zeit zwei Mitarbeiter:innen dort arbeiten, ist während dieser gemeinsamen Arbeitszeit permanent ein FFP2-MNS-Schutz zu tragen. Weitere Sicherheits- und Hygienebedingungen (regelmäßiges Lüften, ...) sind einzuhalten. In Arbeitsräumen, die standardmäßig **bis zu 6 Arbeitsplätze** aufweisen, darf nur **1** Mitarbeiter:in pro Tischblock ohne FFP2-MNS-Schutz in diesem Raum arbeiten. In Räumen mit 2 Tischblöcken, können so maximal 2 Mitarbeiter:innen, in Räumen mit 3 Tischblöcken maximal 3 Mitarbeiter:innen ohne FFP2-MNS arbeiten. Wenn mehr als ein:e Mitarbeiter:in im Raum arbeitet, wird allerdings das Tragen eines MNS dringend empfohlen. Wenn mehr als 2 Personen im Raum ohne FFP-2 Maske arbeiten, ist ein 3-G-Nachweis (geimpft, getestet oder genesen) zu erbringen.

Weitere Sicherheits- und Hygienebedingungen (regelmäßiges Lüften, .) sind einzuhalten.

Die Institutsleitungen sind in Absprache mit ihren Mitarbeiter:innen angehalten, ab 25.5.2021 diese Maximalbesetzungen umzusetzen, damit eine vermehrte Anwesenheit an der PH Tirol auch sichtbar wird.

Die Öffnungszeiten an der Pastorstraße werden ab der Ampelfarbe **ORANGE** eingeschränkt. Ab 18 Uhr ist ein Zutritt nur mehr mit elektronischem Chip möglich. Das Haus kann aber jederzeit auch nach 18 Uhr verlassen werden.

In der Stufe **ROT** der Corona-Ampel (sehr hohes Risiko) arbeiten nur mehr sogenannte Schlüsselpersonen an der Hochschule, alle anderen arbeiten im Homeoffice. Wer zu den Schlüsselpersonen zählt, wird vom Rektorat und den Institutsleitungen festgelegt. Sollten mehrere Schlüsselpersonen in einem Raum zusammenarbeiten, ist darauf zu achten, dass diese im Schichtbetrieb arbeiten und dass die Schlüsselpersonen in Arbeitsgruppen mit gleichbleibenden Zusammensetzungen eingeteilt werden. Für Schlüsselpersonen, deren Anwesenheit zwingend erforderlich ist, gelten strenge Sicherheits- und Hygienebestimmungen.

Auf Risikopersonen und Mitarbeitende mit Betreuungspflichten (z.B. Kinder unter 14 Jahre) wird Rücksicht genommen. Entsprechende Nachweise müssen erbracht werden.

Ab Stufe **ORANGE** sind Besprechungen und Sitzungen möglichst virtuell abzuhalten, in Stufe **ROT** zwingend virtuell.

5. Leitlinien für Tätigkeiten in der Verwaltung

Für Verwaltungsmitarbeitende gelten die Regelungen zum allgemeinen Hochschulbetrieb gem. „COVID-19: Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb“ (S. 32 bis 39).

ab Ampelfarbe GELB:

3-G-Nachweis (geimpft, getestet oder genesen) für alle Personen, die die PH Tirol betreten:

Personen, die einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen können, sind je nach Nachweis für unterschiedliche Zeiträume von dieser Testpflicht an der PH Tirol befreit. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- Personen, die eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene COVID-19-Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde, vorweisen können, sind für 6 Monate (ab dem ersten positiven PCR Test) von der Testpflicht befreit.



- Personen, die einen Absonderungsbescheid aufgrund ihrer COVID-Erkrankung (nicht älter als 6 Monate) vorweisen können, sind für 6 Monate von der Testpflicht befreit.
- Personen mit einem Nachweis über die neutralisierenden Antikörper (nicht älter als 3 Monate) sind für 3 Monate von der Testpflicht befreit.
- Ein Nachweis über eine Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19:
 - Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung ist die geimpfte Person für 3 Monate von der Testpflicht befreit.
 - Nach Erhalt der Zweitimpfung ist die geimpfte Person für 9 Monate ab der Erstimpfung von der Testpflicht befreit.
 - Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, ist die geimpfte Person für 9 Monate von der Testpflicht befreit.
- Geimpfte Personen, die mindestens 21 Tage vor der Impfung einen positiven molekularbiologischen Test auf COVID-19 oder einen Nachweis über neutralisierende Antikörper vorweisen können, sind für 9 Monate von der Testpflicht befreit.

Ähnlich wie bei Hochschullehrpersonen in den nicht-lehrenden Tätigkeiten kommt es in den Stufen **GRÜN** und **GELB** der Corona-Ampel zu einem Bürobetrieb in gewohnter Art und Weise.

Ab 5.7.2021 gelten die Regelungen, die das BMBWF mit Schreiben vom 18. Juni 2021 kommuniziert hat (GZ 2021-0.412.028) „Information betreffende Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes mit 5. Juli 2021 sowie betreffend Telearbeit im Sommer 2021“:

Auszug: ...

Ab Montag, den 5. Juli 2021 erfolgt die Wiederaufnahme des normalen Dienstbetriebes an allen Dienststellen des Bundes.

Bei physischer Anwesenheit sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Einhaltung eines Mindestabstands (mindestens 1 Meter) in allen räumlichen Bereichen der Dienststellen (d.h. auch in Büros, Teeküchen, usw.);
- Tragen einer Maske gemäß den geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen in allen öffentlichen Bereichen außerhalb des eigenen Büros (z.B. bei Besprechungen, in Sanitärräumen, Teeküchen, am Gang, in Aufzügen etc.). Hinsichtlich der Tragedauer sind allfällig anwendbare Bedienstetenschutzregelungen zu beachten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Schwangere von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen sind und anstelle dessen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.
- Vermehrtes, gründliches Händewaschen mit Seife, Verwendung von Desinfektionsmittel, Vermeidung der Berührung des Gesichts (vor allem Mund, Augen und Nase) mit den Fingern, Vermeidung von Händeschütteln oder Umarmungen bei Begrüßungen und Einhaltung der richtigen Nies- und Hust-Etikette;
- Regelmäßiges und ausreichendes Lüften der Räumlichkeiten und Reinigen von Oberflächen;
- Veranstaltungen, Schulungen und Besprechungen mit physischer Anwesenheit einer größeren Anzahl von Personen sollen, wo möglich und sinnvoll, weiterhin über Video- bzw. Telefonkonferenzen abgehalten werden; bei notwendigen Präsenzveranstaltungen sind die jeweils geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen für Veranstaltungen zu beachten;
- Weiterhin Reduktion von Dienstreisen, wo möglich und sinnvoll



Parteienverkehr:

Beim Parteienverkehr sind nach Möglichkeit weiterhin die Vorteile des elektronischen Kundenverkehrs zu nutzen. Bei physischer Anwesenheit sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Kundinnen und Kunden haben eine Maske gemäß den geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen zu tragen.
- Bundesbedienstete haben eine Maske gemäß den geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen zu tragen.
- Die erforderlichen Mindestabstände (mindestens 1 Meter) sind einzuhalten.
- Sämtliche Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.

In den Stufen **GRÜN** und **GELB** der Corona-Ampel kann von den Fachvorgesetzten ein disloziertes Arbeiten im Ausmaß von bis zu 20 % der Wochenarbeitszeit vereinbart werden. Dies muss in Absprache mit der Rektoratsdirektion erfolgen.

Ab Stufe **ORANGE** der Corona-Ampel ist nur mehr ein eingeschränkter Parteienverkehr möglich. Der Zutritt von hochschulfremden Personen wird auf ein unbedingt notwendiges Minimum reduziert. Wenn möglich, erfolgt der eingeschränkte Betrieb in Form eines Schichtbetriebes mit möglichst gleichbleibender Zusammensetzung der Arbeitsgruppen. In Arbeitsräumen, die standardmäßig **bis zu 3 Arbeitsplätze** aufweisen, darf nur **1** Mitarbeiter:in aus dem Bereich der Verwaltung ohne FFP2-MNS-Schutz in diesem Raum arbeiten. Weitere Sicherheits- und Hygienebedingungen (regelmäßiges Lüften, ...) sind einzuhalten. In Arbeitsräumen, die standardmäßig **bis zu 6 Arbeitsplätze** aufweisen, dürfen nur **2** Mitarbeiter:in der Verwaltung ohne FFP2-MNS-Schutz in diesem Raum arbeiten. Wenn mehr als ein:e Mitarbeiter:in im Raum arbeitet, wird allerdings das Tragen eines FFP2-MNS dringend empfohlen. Weitere Sicherheits- und Hygienebedingungen (regelmäßiges Lüften, ...) sind einzuhalten.

Die Öffnungszeiten an der Pastorstraße sind eingeschränkt: Ab 18 Uhr ist ein Zutritt nur mehr mit elektronischem Chip möglich. Das Haus kann aber jederzeit auch nach 18 Uhr verlassen werden.

Die Arbeitspläne werden von der Rektoratsdirektion bzw. bei Instituten zugeordneten Verwaltungsmitarbeitenden von den jeweiligen Institutsleitungen ausgearbeitet.

Die Rektoratsdirektion bzw. die Institutsleitungen sind in Absprache mit ihren Verwaltungsmitarbeiter:innen angehalten, ab 25.5.2021 diese Maximalbesetzungen umzusetzen, damit eine vermehrte Anwesenheit an der PH Tirol auch sichtbar wird.

Personen, die keine Schlüsseltätigkeiten verrichten und bei denen ein Arbeiten im Homeoffice nicht sinnvoll möglich ist, können vorübergehend für andere Tätigkeiten eingesetzt werden. Zudem kann angewiesen werden, nach Möglichkeit vorhandene Zeit- und Urlaubsguthaben abzubauen.

In der Stufe **ROT** der Corona-Ampel (sehr hohes Risiko) arbeiten nur mehr sogenannte Schlüsselpersonen an der Hochschule, alle anderen arbeiten im Homeoffice. Wer zu den Schlüsselpersonen zählt, wird vom Rektorat, Rektoratsdirektion und den Institutsleitungen festgelegt. Sollten mehrere Schlüsselpersonen in einem Raum zusammenarbeiten, ist darauf zu achten, dass diese im Schichtbetrieb arbeiten und dass die Schlüsselpersonen in Arbeitsgruppen mit gleichbleibenden Zusammensetzungen eingeteilt werden. Für Schlüsselpersonen, deren Anwesenheit zwingend erforderlich ist, gelten strenge Sicherheits- und Hygienebestimmungen.

Auf Risikopersonen und Mitarbeitende mit Betreuungspflichten (z.B. Kinder unter 14 Jahren) wird Rücksicht genommen. Entsprechende Nachweise müssen erbracht werden.

Ab Stufe **ORANGE** der Corona-Ampel sind Besprechungen und Sitzungen möglichst virtuell abzuhalten, in Stufe **ROT** zwingend virtuell.



Dringender Appell an die Studierenden und Mitarbeitenden: Bitte halten Sie sich auch im privaten Bereich an die strengen Regeln und verzichten Sie bitte auf Zusammenkünfte, die ein Ausbreiten des Virus stark begünstigen können. Die meisten Ansteckungen erfolgen nämlich nicht im schulischen, sondern im privaten Bereich!

Bitte melden Sie – auch wenn Sie sich nicht in Präsenz an der PHT befinden –, wenn Sie ein Verdachts- oder Infektionsfall sind, auch über das Meldeformular der PH Tirol. Infektionsmeldungen werden anonymisiert an das BMBWF gemeldet.

Es muss leider darauf hingewiesen werden, dass ein Nichteinhalten der Regeln durch Studierende und/oder Dozierende entsprechende rechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.

Nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Voranmeldung zur Covid-Impfung unter <https://anmeldung.tirolimpft.at> und bleiben Sie gesund. **Nutzen Sie bitte auch die Möglichkeiten einer Impfung ohne Voranmeldung.**

Innsbruck, am 5.7.2021

Mag. Thomas Schöpf,
Rektor



PS: Kurzzusammenfassung (Darstellung auf Website):

Bis voraussichtlich einschließlich 3.9.2021 gelten an unserer Hochschule (zusammengefasst) folgende Maßnahmen, die für die Ampelphase GELB definiert wurden:

Ab 5.7.2021 gelten die Regelungen, die das BMBWF mit Schreiben vom 18. Juni 2021 kommuniziert hat (GZ 2021-0.412.028) „Information betreffende Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes mit 5. Juli 2021 sowie betreffend Telearbeit im Sommer 2021:

Auszug: ...

Ab Montag, den 5. Juli 2021 erfolgt die Wiederaufnahme des normalen Dienstbetriebes an allen Dienststellen des Bundes.

Bei physischer Anwesenheit sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Einhaltung eines Mindestabstands (mindestens 1 Meter) in allen räumlichen Bereichen der Dienststellen (d.h. auch in Büros, Teeküchen, usw.);
- Tragen einer Maske (Empfehlung der Arbeitsmedizin Hall: FFP2-Maske) gemäß den geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen in allen öffentlichen Bereichen außerhalb des eigenen Büros (z.B. bei Besprechungen, in Sanitärräumen, Teeküchen, am Gang, in Aufzügen etc.). Hinsichtlich der Tragedauer sind allfällig anwendbare Bedienstetenschutzregelungen zu beachten. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Schwangere von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen sind und anstelle dessen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.
- Vermehrtes, gründliches Händewaschen mit Seife, Verwendung von Desinfektionsmittel, Vermeidung der Berührung des Gesichts (vor allem Mund, Augen und Nase) mit den Fingern, Vermeidung von Händeschütteln oder Umarmungen bei Begrüßungen und Einhaltung der richtigen Nies- und Hust-Etikette;
- Regelmäßiges und ausreichendes Lüften der Räumlichkeiten und Reinigen von Oberflächen;
- Veranstaltungen, Schulungen und Besprechungen mit physischer Anwesenheit einer größeren Anzahl von Personen sollen, wo möglich und sinnvoll, weiterhin über Video- bzw. Telefonkonferenzen abgehalten werden; bei notwendigen Präsenzveranstaltungen sind die jeweils geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen für Veranstaltungen zu beachten;
- Weiterhin Reduktion von Dienstreisen, wo möglich und sinnvoll

Parteienverkehr:

Beim Parteienverkehr sind nach Möglichkeit weiterhin die Vorteile des elektronischen Kundenverkehrs zu nutzen. Bei physischer Anwesenheit sind jedenfalls folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Kundinnen und Kunden haben eine Maske gemäß den geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen zu tragen. (Empfehlung der Arbeitsmedizin Hall: FFP2-Maske)
- Bundesbedienstete haben eine Maske gemäß den geltenden gesundheitsrechtlichen Bestimmungen zu tragen.
- Die erforderlichen Mindestabstände (mindestens 1 Meter) sind einzuhalten.
- Sämtliche Räumlichkeiten sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.



ab Ampelfarbe GELB:

3-G-Nachweis (geimpft, getestet oder genesen) für alle Personen, die die PH Tirol betreten:

Personen, die einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen können, sind je nach Nachweis für unterschiedliche Zeiträume von dieser Testpflicht an der PH Tirol befreit. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

- Personen, die eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene COVID-19-Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde, vorweisen können, sind für 6 Monate (ab dem ersten positiven PCR Test) von der Testpflicht befreit.
- Personen, die einen Absonderungsbescheid aufgrund ihrer COVID-Erkrankung (nicht älter als 6 Monate) vorweisen können, sind für 6 Monate von der Testpflicht befreit.
- Personen mit einem Nachweis über die neutralisierenden Antikörper (nicht älter als 3 Monate) sind für 3 Monate von der Testpflicht befreit.
- Ein Nachweis über eine Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19:
 - Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung ist die geimpfte Person für 3 Monate von der Testpflicht befreit.
 - Nach Erhalt der Zweitimpfung ist die geimpfte Person für 9 Monate ab der Erstimpfung von der Testpflicht befreit.
 - Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, ist die geimpfte Person für 9 Monate von der Testpflicht befreit.
 - Geimpfte Personen, die mindestens 21 Tage vor der Impfung einen positiven molekularbiologischen Test auf COVID-19 oder einen Nachweis über neutralisierende Antikörper vorweisen können, sind für 9 Monate von der Testpflicht befreit.